



Gebührensatzung **für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Soest**

(bereinigte Fassung in Form der 13. Änderungssatzung vom 12.12.2008)

Präambel

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 114a Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Verwaltungsrat der Kommunalen Betriebe Soest AöR in seiner Sitzung am 20.11.2008 folgende Satzung (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Soest und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der zentralen Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Soest in Anspruch nehmen.

(2) Die Kommunale Betriebe Soest AöR kann anstelle der in Abs. 1 genannten Gebührenschuldner die nächsten Angehörigen oder die Erben des Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren heranziehen.

§ 3

Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind in der Regel innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Es kann gefordert werden, dass die Gebühren bei Beantragung der Leistung gezahlt werden.

(3) Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Gebührensätze

A) Benutzungsgebühren und Erwerb von Nutzungsrechten

1. Benetzung von Reihengräbern
 - a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren 1.000,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren 725,00 €
 - c) Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte 660,00 €

Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte
 - d) als anonyme Beisetzung 660,00 €
 - e) für Urnen 650,00 €
 - f) für anonyme Urnen 650,00 €
 - g) Rasenreihengräber 1.000,00 €
 - h) Urnenreihenbestattungen in Gemeinschaftsanlagen 650,00 €

2. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
 - a) für eine Grabstelle 1.225,00 €
 - b) je eine Urnengrabstelle (bis zu 2 Urnen) 1.110,00 €

3. Wiedererwerb bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten
Für den Wiedererwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten gelten die vorstehenden Sätze zu 2. bzw. entsprechende Teilbeträge, und zwar:
 - a) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Wahlgrabstelle 1.225,00 €
 - b) Verlängerung von Nutzungsrechten je Wahlgrabstelle u. Jahr 40,83 €
 - c) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnenwahlgrabstelle 1.110,00 €
 - d) Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnenwahlgrabstelle u. Jahr 37,00 €

4. Überschreitung der Nutzungszeit
Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer an der Wahlgrabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Teilbetrag nach Ziffer 3 b) bzw. 3 d) für die Grabstellen der Wahlgrabstätte entsprechend der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der KBS vom 01.01.2009 in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

- | | |
|---|----------|
| 5. Doppelbelegung innerhalb der Ruhezeit | |
| Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle in einer Wahlgrabstätte in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen: | 600,00 € |
| Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle in einer Urnenwahlgrabstätte in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen: | 555,00 € |

B) Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1) Grabbereitung | |
| a) in Reihengrabstätten für: | |
| • Erwachsene und Kinder über 5 Jahren | 425,00 € |
| • Kinder bis zu 5 Jahren | 255,00 € |
| • Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte | 130,00 € |
| • Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte als anonyme Beisetzung | 130,00 € |
| • Urnen | 165,00 € |
| • anonyme Urnen | 150,00 € |
| b) In Wahlgrabstätten für | |
| • Erwachsene und Kinder über 5 Jahren | 425,00 € |
| • Kinder bis zu 5 Jahren | 255,00 € |
| • Urnen | 165,00 € |
| 2. Benutzung der Leichenhalle | 10,00 € |
| 3. Entfällt | |
| 4. Aufbewahrung von Urnen (einmalige Pauschale) | 7,50 € |
| 5. Benutzung der Trauerhalle / Urnentrauererraum inkl. Dekoration und Einrichtung wie Lautsprecheranlage und Orgel / Harmonium, einschl. der Endreinigung | 115,00 € |
| 6. Benutzung des kleinen Abschiedsraumes inkl. Dekoration (s.o.), einschl. der Endreinigung | 33,50 € |
| 7. Entfällt | |
| 8. Umbettungen | |

Umbettungen werden nach Material-, Lohn- und Verwaltungsaufwand berechnet. Die KBS ist berechtigt, die Umbettungsarbeiten an Fachfirmen zu vergeben. In diesem Fall werden die Kosten der Fachfirma sowie der Verwaltungsaufwand berechnet.

c) Sonstige Leistungen

1. - 4. entfallen

5. Erste Aufmachung:

Die Erste Aufmachung der Grabstätten (Abräumen der Kränze, Herstellen eines einfachen Grabhügels oder Planieren und Glattharken der Fläche) ist der KBS vorbehalten. Die Gebühr für die erste Aufmachung wird zusammen mit den Bestattungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren | 90,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | 45,00 € |
| c) für Urnen | 22,50 € |

6. Sonstige gärtnerische Arbeiten und andere nicht im Voraus bestimmbare Leistungen werden nach Materialverbrauch und Lohnaufwand berechnet.

D) Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Prüfung und Genehmigung von Grabmalen inkl. Verkehrssicherheitskontrolle und Abräumen nach Rückgabe der Grabstelle je Grabmal | 102,50 € |
| 2. Prüfung und Genehmigung von Einfassungen und Kissensteinen je Einfassung und Kissenstein | 33,50 € |
| 3. Umschreibung (Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten) | 7,50 € |
| 4. Rücknahme der Rechte an unbelegten Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten.
Es werden die bei Erwerb entrichteten Gebühren unter Abzug von 5% für jedes angefangene Jahr der bisherigen Nutzungszeit zurückgezahlt. | |

§ 5

Inkrafttreten der Gebührensatzung

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommunale Betriebe Soest AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 12.12.2008

gez. Sabine Schirdewahn

Vorstand Kommunale Betriebe Soest, Anstalt öffentlichen Rechts